



RICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM ZUR VERWENDUNG VON FÖRDERMITTELN ZUR VERBESSERUNG DER VERKEHRSVERHÄLTNISSE IM ÜÖPNV DES LANDKREISES BARNIM

1 Grundlagen

1.1 Begriffsbestimmung

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie in alternativen Bedienungsformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (§ 1 Abs. 1 ÖPNVG). Zum ÖPNV gehören

- der Schienenpersonennahverkehr (SPNV), nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie
- der übrige öffentliche Personennahverkehr (üÖPNV) nach § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

1.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg stellt den kommunalen Aufgabenträgern zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr Mittel nach

- § 10 ÖPNVG i.V.m. der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNVfV) und
- Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, sofern sie nicht im Rahmen von Großvorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 2 Millionen Euro vom Land Brandenburg direkt gefördert werden.
2. Beschleunigungsmaßnahmen für den üÖPNV (z.B. Ampelvorrangschaltungen),
3. Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (Park&Ride-, Bike&Ride- und Kiss&Ride-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum üÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

2.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.

2.3 Nähere Einzelheiten zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der „Anlage 1“ zu dieser Richtlinie geregelt.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können Gemeinden und Städte des Landkreises Barnim und die Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenstände entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nach Maßgabe eines Finanzplanes sichergestellt sein. Bei Bauinvestitionen gilt dies auch für die nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.

4.3 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet.

4.4 Die Maßnahme wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass sie Bestandteil des aktuell gültigen Nahverkehrsplans ist.

4.5 Weiter sind die Belange des Natur- und Denkmalschutzes, des Energiekonzeptes für das Land Brandenburg sowie die Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim zu beachten.

4.6 Ebenso muss die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch gemäß den technischen Regelwerken einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein. Die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien müssen berücksichtigt werden.

4.7 Die Interessen mobilitätseingeschränkter Menschen, insbesondere Behinderter und Älterer, müssen gewahrt sein.

4.8 Es dürfen keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes, § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes oder § 1 des Investitionsförderungsgesetzes gewährt worden sein.

4.9 Die Ziele und Grundsätze des § 2 ÖPNV-Gesetz müssen berücksichtigt sein.

4.10 Die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor dem Baubeginn vorliegen. Dazu gehören vor allem:

- bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtliche Zustimmung,
- Zustimmung der berührten Träger öffentlicher Belange,
- baufachliche Prüfung,
- Nachweis der Finanzierungssicherung.

4.11 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind die jeweiligen einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen nicht über 2 Millionen Euro liegen. Ab einer Investitionssumme von 2 Millionen Euro handelt es sich um ein Großvorhaben, das vom Landesamt für Bauen und Verkehr gefördert werden kann.

5.2 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses oder einer Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.3 Die Zuwendungen betragen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahresgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise pro Haushaltsjahr einzureichen.

6.3 Dem Verwendungsnachweis ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende zeichnerische Unterlage beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

6.4 Ist absehbar, dass ein Antrag aufgrund bestimmter und nicht vorhersehbarer Vorkommnisse in dem beantragten Zeitraum nicht realisiert werden kann, so ist

das Amt für nachhaltige Entwicklung Kataster und Vermessung umgehend - spätestens bis zum 30. März des Folgejahres - darüber zu informieren.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich beim Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (Bewilligungsbehörde) zu beantragen.

7.1.2 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist in einem Finanzplan nachzuweisen.

7.1.2.1 Außerdem sind die von der Gemeinde erlassenen Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien zum beantragten Vorhaben oder die Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zum Vorhaben vorzulegen.

7.1.2.2 Die BBG hat bei der Antragsstellung den aktuell gültigen und im Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss einzureichen.

7.1.3 Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten verkehrlichen Nutzens und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität,
- prüffähige Projektunterlagen gemäß HOAI, aus denen die Massenermittlung und die Kostenberechnung nach DIN 276 Teil III, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollzogen werden können,
- die Stellungnahme der BBG,
- für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne.

7.1.4 In dem Antrag muss die Erfüllung der in der „Anlage 1“ aufgeführten Anforderungen nachgewiesen werden.

7.1.5 Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Oktober des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

7.1.6 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung.

7.2 Auswahlverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Punktevergabe für die folgenden Kriterien:

3 Punkte:

- Die Maßnahme verbessert die Verknüpfung zwischen den Verkehrsmitteln.
- Die Maßnahme erhöht den Anreiz, vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV umzusteigen.
- Die Maßnahme erhöht die Sicherheit des ÖPNV.

2 Punkte:

- Die Maßnahme ist für die Erhöhung der Attraktivität des Tourismusstandortes Barnim von Bedeutung.
- Die Maßnahme verbessert die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV im Landkreis Barnim.
- Der Standort ist für den ÖPNV von erheblicher Bedeutung.

1 Punkt:

- Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim vom 25. Juli 2008.

Anlage 1

1 Förderung von Haltestellen, Zentralen Omnibusbahnhöfen, Umsteigeanlagen an Bahnhöfen

- 1.1 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, zentralen Omnibusbahnhöfen, Verknüpfungspunkten gleichartiger und unterschiedlicher Verkehrssysteme des ÖPNV, insbesondere an Bahnhöfen, Park&Ride- (P&R), Bike&Ride- (B&R) und Kiss&Ride (K&R)-Anlagen, sowie für Oberleitungen für Busse, soweit sie dem ÖPNV dienen, bestimmt.
- 1.2 Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter 1.1 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsformen und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.
- 1.3 Die Anforderungen an die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme müssen in direktem Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Barnim stehen. Im Folgenden sind für bestimmte Baumaßnahmen Mindestanforderungen formuliert.

2 Haltestellen

- angemessene Befestigung der Wartefläche, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche,
- an zentralen Umsteigepunkten ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter,
- zur Herstellung der Barrierefreiheit ist eine Bordsteinhöhe von 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge vorzusehen,
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich,
- Einrichtung einer Beleuchtung bei Haltestellen mit Wetterschutz im städtischen Bereich und an zentralen Umsteigepunkten,
- Fahrgastinformationen.

2.1 Park&Ride-Anlage

- Umsteigeinrichtung zum üÖPNV/SPNV (Bus/Bahn),
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen,
- Beleuchtung von Parkflächen und Bauten,
- Städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung / Orientierung (statisch, dynamisch),
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege),
- Parkplatznutzung mit Fahrweite kombinieren.

2.2 Bike&Ride-Anlage

- Umsteigeeinrichtung zum üÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis),

- Anlagenteile wie
 - befestigte Abstellflächen,
 - Überdachung/Beleuchtung,
 - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherungsmaßnahmen,
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung.
- transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten),
- kurze Wege zwischen üÖPNV und SPNV (Bus und Bahn).

2.3 Kiss&Ride-Anlagen

Mindestanforderungen

- K&R-Anlagen sollten grundsätzlich mit einem Witterungsschutz versehen sein

2.4 Bahnhofsvorplätze (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen unterschiedlicher Verkehrsträger in Verbindung mit Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen)

- städtebauliche Einbindung (z.B. Tor zur Stadt),
- Realisierung koordinierter Planungen für barrierefreie, attraktive und kundentreue Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV und üÖPNV,
- Zubringerverkehre und Anschlusssicherung,
- kurze Verknüpfungswege/Leiteinrichtungen,
- verkehrssichere Lösung (z.B. Vermeidung von Fahrbahnquerungen).

3 Zweckbindungsdauer

Haltestelle/Wendeplatz	15 Jahre
Zentrale Omnibusbahnhöfe	20 Jahre
P&R-Anlage	20 Jahre
K&R-Anlage	20 Jahre
B&R-Anlage	15 Jahre
Bahnhofsvorplatz	20 Jahre

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann einen entsprechenden Wertausgleich verlangen, sollte nachweislich eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintreten. Eine Ausnahme von der Zweckbindungsdauer kann bei unvorhergesehenen verkehrlichen Veränderungen bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.